

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00146 vom 3. August 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00146

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00146 du 3 août 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00146 del 3 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Der 1980 geborene X.____ war als Produktionsmitarbeiter bei der Y.____, Z.____, angestellt und in dieser Funktion bei der Suva unfallversichert, als er am 3. Februar 2012 beim Joggen den linken Fuss übertrat (Urk. 8/1). Im Rahmen der Erstbehandlung am 20. Februar 2012 (Urk. 8/12) wurde ein Status nach Supinationstrauma am oberen Sprunggelenk (OSG) sowie der Verdacht auf einen Status nach lateralem Bänderriss anterior diagnostiziert.

Am 3. März 2012 erlitt der Versicherte ein Re trauma (Urk. 8/13 S. 2). Die Suva tätigte insbesondere medizinische Abklärungen und erbrachte die gesetzlichen Versicherungsleistungen. Per 31. August 2013 wurde das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Sperrfrist mit der Y.____ aufgelöst (Urk. 8/108). Am 6. Juni 2013 meldete sich der Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an (Urk. 8/102).

Am 15. Juli 2013 (Urk. 8/120) fand eine erste kreisärztliche Untersuchung des Versicherten statt. Vom 21. August bis 18. September 2013 befand er sich sodann in der A.____ zur stationären Rehabilitation (Urk. 8/139).

Vom 13. Januar bis 9. Februar 2014 und vom 14. April bis 8. Juni 2014 wurde der Versicherte seitens der IV beruflich abgeklärt, zuletzt im Hinblick auf eine Umschulung zum Automatikmonteur EFZ (Urk. 8/152 f., 8/164).

Am 23. Juni 2014 (Urk. 8/185) teilte die IV dem Versicherten mit, dass sie die Kosten für eine Umschulung zum Automatikmonteur EFZ vom 10. August 2014 bis 9. August 2017 übernehme (vgl. auch Urk. 8/205 f.). Die Umschulung wurde erfolgreich absolviert, weshalb die IV die beruflichen Massnahmen mit Mitteilung vom 14. Juli 2017 abschloss (Urk. 8/213 S. 2 f.). Ab 10. August 2017 wurde der Versicherte bei der B.____, C.____, als Automatikmonteur in einem Pensum von 60 % angestellt (Urk. 8/226 S. 3 f.).

Am 10. Oktober 2017 fand eine letzte kreisärztliche Untersuchung des Versicherten durch Dr. med. C.____, Facharzt für Chirurgie, statt (Bericht vom 16. Oktober 2017, Urk. 8/224). Nach der Einholung einer ergänzenden Stellungnahme von Dr. C.____ zur Frage des Integritätsschadens (Urk. 8/236, 8/238) sowie des neuen Arbeitsvertrages und des Jobprofils der Stelle des Versicherten bei der B.____

(Urk. 8/225 f., 8/232) sprach die Suva dem Versicherten mit Verfügung vom 7. März 2018 (Urk. 8/245) eine Invalidenrente gestützt auf eine ermittelte Erwerbsunfähigkeit von 11 %

zu und verneinte den Anspruch auf eine Integritätserschädigung. Die hiergegen seitens des Versicherten erhobene Einsprache (Urk. 8/25)

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 beziehungsweise am 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Dem entsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Der hier zu beurteilende Unfall hat sich am 3. Februar 2012 ereignet, weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

1. 2

Gemäss Art.

E. 4

Eventualiter sei die Sache zurückzuweisen.

E. 4.1

4

Bei banalen Unfällen wie zum Beispiel bei geringfügigem Anschlagen des Kopfes oder Übertreten des Fusses und bei leichten Unfällen wie zum Beispiel einem gewöhnlichen Sturz oder Ausrutschen kann der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und psychischen Gesundheitsstörungen in der Regel ohne weiteres verneint werden, weil aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung aber auch unter Einbezug unfallmedizinischer Erkenntnisse davon ausgegangen werden darf, dass ein solcher Unfall nicht geeignet ist, einen erheblichen Gesundheitsschaden zu verursachen (BGE 120 V 352 E. 5b/aa, 115 V 133 E. 6a).

E. 4.1.1

Bei objektiv ausgewiesenen organischen Unfallfolgen deckt sich die adäquate, d.h. rechtserhebliche Kausalität weitgehend mit der natürlichen Kausalität; die Adäquanz hat hier gegenüber dem natürlichen Kausalzusammenhang praktisch keine selbständige Bedeutung respektive spielt als rechtliche Eingrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des Unfallversicherers praktisch keine Rolle (BGE 134 V 109 E. 2.1).

Dies gilt mithin für die im Zusammenhang mit dem Supinationstrauma des oberen Sprunggelenkes festgestellten organischen Restbeschwerden. Diesen trug Dr. C.____ bei der Formulierung des Zumutbarkeitsprofils Rechnung. Zudem verneinte er eine Arbeitsfä

higkeit als Betriebsmechaniker, da die Arbeit zu schwer und die Belastung des oberen Sprunggelenkes zu schwer seien (E. 3.1.1).

E. 4.1.2

Anders verhält es sich bei natürlich unfallkausalen, aber organisch nicht objektiv ausgewiesenen Beschwerden. Hier ist bei der Beurteilung der Adäquanz vom augenfälligen Geschehensablauf auszugehen, und es sind je nachdem weitere unfallbezogene Kriterien einzubeziehen

(BGE 134 V 109 E. 2.1 mit Hinweis unter anderem auf BGE 115 V 133 E. 6).

E. 4.2.1

Hinsichtlich des Unfallherganges ist den Akten Folgendes zu entnehmen: Gemäss Bagatellunfall-Meldung vom 24. Februar 2012 (Urk. 8/1) hat sich der Beschwerdeführer beim Joggen den linken Fuss übertreten. Am 25. Mai 2012 (Urk. 8/26 S. 1) führte er selbst gegenüber der Beschwerdegegnerin ergänzend aus, am 3. Februar 2012, abends nach der Arbeit, sei er in F.____ gejoggt auf ebener, geteilter Strasse, aber bedeckt mit Eis und Schnee. Er habe normale Jogging schuhe getragen. Er sei nicht weit von seiner Wohnung entfernt auf Eis ausgerutscht, wobei es ihm die Aussenseite des linken Fusses gegen innen abgekippt habe. Beim Joggen habe er ein normales Tempo gehabt.

E. 4.2.2

Mit Blick auf die dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung (E. 4.1.4) ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers eindeutig auf einen banalen Unfall zu schliessen. Der Beschwerdeführer scheint zu verkennen, dass bei der Frage, ob es sich um einen leichten, mittleren oder schweren Unfall handelt, allein der augenfällige Geschehensablauf respektive das objektiv erfassbare Unfallereignis (E. 4.1.2 -4.1.3) massgebend ist und nicht die Unfallfolgen oder der Heilungsverlauf (Urk. 1 S. 5).

Gemäss der beweiswertigen Beurteilung von Dr. C.____

können die Schmerzen des Beschwerdeführers sodann - wie bereits dargelegt (E. 3.2) - keinem organischen Substrat zugeordnet werden. Damit handelt es sich bei ihnen um organisch nicht objektiv ausgewiesene Beschwerden. Bei diesen ist die adäquate Kausalität gestützt auf die dargelegte Rechtsprechung ebenso wie hinsichtlich der psychischen Leiden - der diagnostizierten Anpassungsstörung (E. 3.1.1) - mangels einer gewissen Schwere (E. 4.1)

ohne Weiteres zu verneinen (E. 4.1.3). Weitere

Abklärungen in diesem Zusammenhang

erübrigen sich. Die Argumentation des Beschwerdeführers, wonach der Zeitpunkt der Entstehung der Schmerzen nach dem Unfallereignis auf eine Kausalität zum Ereignis hindeute (Urk. 1 S. 6), ist beweisrechtlich nicht zulässig und vermag zum Nachweis der Unfallkausalität nicht zu genügen

(« post hoc ergo propter hoc»: BGE 119 V 335 E. 2b/ bb, Urteil des Bundesgerichts 8C_332/2013 vom 25. Juli 2013 E. 5.1). 5.

Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Bemessung des Integritätschadens auf seine Schmerzen sowie psychischen Leiden verweist (Urk. 1 S. 5), ist festzuhalten, dass diese mangels adäquater Kausalität zum Unfallereignis (E. 4) bei der

Bemessung eines Integritätsschadens nicht berücksichtigt werden können .

Inwieweit die Beurteilung von Dr. C.____ vom 22. Januar 2018 hinsichtlich des Integritätsschadens (E. 3.1.2) im Übrigen zu beanstanden sein soll, wird weder geltend gemacht noch ist dies ersichtlich . Diesbezüglich ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Kreisarzt darlegte, dass weder eine posttraumatische Arthrose noch eine Einschränkung der Beweglichkeit im Vorfuss respektive Fussbereich vorlägen , welche eine Integritätsentschädigung rechtfertigen würden . Inwiefern die körperliche Integrität des Beschwerdeführers augenfällig oder stark beeinträchtigt sein soll (E. 1. 6), ist nicht ersichtlich , weshalb es an der Erheblichkeit jedenfalls fehlt . 6 .

E. 5

Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung und der unentgeltliche Rechtsvertreter in der Person des Unterzeichneten zu bewilligen.

E. 6

Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitaleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3). 1.

E. 6.1

Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). 6. 2

Hinsichtlich der Ermittlung des Invaliditätsgrades wird die seitens der Beschwerdeführerin erfolgte Bemessung des Valideneinkommens

in der Höhe von Fr. 78'000. -- für das Jahr 2017 (Urk. 2 S. 12) zu Recht nicht beanstandet (vgl.

Urk. 8/216 S. 1). 6. 3 6. 3 .1

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen

gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen LSE oder die Zahlen der Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) der Suva herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3 mit Hinweis). 6.3.2

Bei der Schadenminderungspflicht der versicherten Person handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts (BGE 123 V 230 E.

3c, 117 V 275 E. 2b, 400, je mit Hinweisen; Riemer-Kafka, Die Pflicht zur Selbstverantwortung, Freiburg 1999, S. 57, 551 und 572; Landolt, Das Zumutbarkeitsprinzip im schweizerischen Sozialversicherungsrecht, Diss. Zürich 1995, S. 61). Danach kann von einer versicherten Person im Rahmen des Zumutbaren verlangt werden, eine andere als die angestammte Tätigkeit auszuüben, sofern sich dadurch die verbleibende Arbeitsfähigkeit finanziell besser verwerten lässt (vgl. für den Bereich der IV: BGE 130 V 97 E. 3.2 mit Hinweis). 6. 3.3

Zur Ermittlung des Invalideneinkommens stützte sich die Beschwerdegegnerin auf den LSE-Tabellenwert TA1, Privater Sektor, Herstellen von elektrischen Ausrüstungen, Kompetenzniveau 2, Männer, 2014, aufindexiert auf das Jahr 2017 ab (Urk. 2 S. 13).

Diesbezüglich ist unbestritten (E. 2.3), dass das Jobprofil der B.____

(Urk. 8/232 S. 7 f.) nicht mit dem von Dr. C.____

am 16. Oktober 2017 festgelegten Zumutbarkeitsprofil (E. 3.1.1) übereinstimmt. Die aktuell ausgeübte Tätigkeit

ist somit nicht leidensangepasst, weshalb der dort erzielte Lohn auch nicht zur Bemessung des Invalideneinkommens herangezogen werden kann.

Die Beschwerdegegnerin folgte der IV, welche eine 100%ige Tätigkeit des Beschwerdeführers als Automatikmonteur EFZ als zumutbare rachtete (vgl.

Urk. 8/233, 8/239, 8/242) und stützte sich auf den Tabellenwert für diese Tätigkeit. Diesbezüglich ist den Akten zu entnehmen, dass Grundlagedes Entscheids der IV betreffend die Umschulung des Beschwerdeführers zum Automatikmonteur EFZ eine dreimonatige berufliche Abklärung im G.____ war. Aktenkundig ist weiter, dass bei der Abklärung respektive der nachfolgenden Umschulung die Problematik der Dauerschmerzen im Vordergrund stand

(vgl.

Urk. 8/152, 8/159, 8/164, 8/172, 8/180, 8/182, 8/183, 8/185, 8/191, 8/198, 8/200). Die Umschulung konnte schliesslich erfolgreich abgeschlossen werden (Urk. 8/ 213).

Es ist somit zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hin weisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3)

darauf zu schliessen, dass die Tätigkeit als Automatikmonteur EFZ grundsätzlich derart ausgestaltet werden kann, dass sie dem von Dr. C.____ erstellten Zumutbarkeitsprofil (E. 3.1.1) entspricht und damit vollzeitlich ausgeübt werden kann . Aus dem Umstand, dass eine Umsetzung bei der B.____ nicht möglich ist , kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten . Die Beurteilung der B.____ , wonach der Beschwerdeführer ausschliesslich sitzend zu 60 % arbeitsfähig sein soll (Urk. 8/210) , gründet im Übrigen insbesondere im Verhalten des Beschwerdeführers , welches zu einem wesentlichen Anteil durch seine nicht unfallkausale Dauerschmerzproblematik (E. 4) bestimmt ist .

Es kann der Beurteilung der Arbeitgeberin somit nicht gefolgt werden . Auch dem Bericht von Dr. med.

H.____ , Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, vom 10. Juli 2017 (Urk. 8/217) ist schliesslich zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bei seiner aktuellen Anstellung nicht alle Tätigkeiten am Spezialpult erledigen kann, weil die Schaltkästen nicht alle so klein sind , dass sie auf dem Tisch Platz haben , so dass er immer wieder auch stehend arbeiten muss , was zu verstärkten Schmerzen im linken Sprunggelenk führt (S. 5). Weiter wird ausgeführt, bei einer längeren als 60%igen Arbeitszeit verspüre der Beschwerdeführer starke Schmerzen auf grund der länger dauernden Belastung (S. 6).

Dieser Umstand ist in der Ausgestaltung der Arbeitsmöglichkeiten respektive in der Infrastruktur bei der B.____ begründet und muss aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht ausser Acht gelassen werden. Damit ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass die Tätigkeit als Automatikmonteur grundsätzlich angepasst ist, es sich bei der aktuellen Tätigkeit bei der B.____ in der konkreten Ausgestaltung indessen nicht um eine angepasste Tätigkeit handelt. Ein Wechsel zu einer Stelle als Automatikmonteur, welche das Zumutbarkeitsprofil des Beschwerdeführers angemessen berücksichtigt und welches eine bessere Verwertung der Arbeitsfähigkeit zulässt, erscheint dabei im Rahmen der Schadenminderungspflicht (E.

6.3.2) als zumutbar.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass der seitens der Beschwerdegegnerin herangezogene Tabellenwert zwecks Ermittlung des Invalideneinkommens in einem Pensum von 100 % nicht zu beanstanden ist. Inwiefern der im Umfang von 10 % gewährte leidensbedingte Abzug (Urk. 2 S. 13) in Zweifel zu ziehen sein soll, wird weder geltend gemacht, noch ist dies ersichtlich . Damit ist auch der von der Beschwerdegegnerin berechnete Invaliditätsgrad von 11 % nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen. Das Gericht erkennt:

E. 7

). Der Kreisarzt nahm seine Stellungnahme in umfassender Kenntnis der wesentlichen medizinischen Aktenlage (S. 1 ff.) sowie nach eingehender klinischer Untersuchung des Beschwerdeführers (S. 8 ff.) vor und berücksichtigte auch die seitens des Beschwerdeführers geklagten Beschwerden (S. 7 f.).

Mit Blick auf die klinisch erhobenen sowie die aktenkundigen bildgebenden Befunde (vgl. Urk. 8/12 S. 1, 8/13 S. 3, 8/38 S. 2, 8/44 S. 2, 8/52 S. 3: keine frischen ossären Läsionen/alte Fraktur) erscheinen sowohl die Diagnosestellung als auch die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in angestammter sowie angepasster Tätigkeit schlüssig. Diesbezüglich ist insbesondere auch auf das festgelegte Zumutbarkeitsprofil abzustellen. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist sodann die Schlussfolgerung, wonach weder die geklagten

(Dauer-) Schmerzen noch die gezeigten Bewegungseinschränkungen durch einen dazu in Korrelation stehenden pathologischen (organischen) Befund erklärt werden könnten.

So ist in zahlreichen aktenkundigen Berichten von unklaren Schmerzen die Rede.

Es wurden verschiedene Verdachtsdiagnosen gestellt, die teilweise nicht bestätigt werden konnten und aufgrund welcher zwei erfolglose Operationen durchgeführt wurden, bis man schliesslich die Diagnose chronisch gemischt nozizeptiv/neuropathischer Schmerzen im Bereich des linken Sprunggelenkes stellte, deren Ursache jedoch ebenfalls nicht genau eruiert werden konnte. Die Ärzte der

A.____

schlossen im Austrittsbericht vom 23. September 2013 (Urk. 8/139) über den Aufenthalt des Beschwerdeführers vom 21. August bis 18. September 2013 auf eine erhebliche Symptomausweitung respektive ein nicht adäquates Schmerzverhalten und erachteten den Beschwerdeführer in angepasster, mittelschwerer, wechselbelastender (sitzend/stehend/gehend mit Stehen/Gehen während maximal 1 Stunde) Tätigkeit ohne Tätigkeit in der Hocke und/oder auf den Knien sowie ohne häufig wiederholtes Treppen- und Leiternsteigen für ganztägig arbeitsfähig. Eine sitzende Tätigkeit wurde auch durch das E.____ am 5. März 2014 als zu 100% zumutbar beurteilt (Urk. 8/166 S. 2 f.). Die Hausärztin des Beschwerdeführers bestätigte am 10. Juli 2017 (Urk. 8/217 S. 5) schliesslich, dass er ohne Belastung keine Schmerzen habe

und solche bei Belastung nach jeweils zehn Minuten entstehen würden (vgl. zudem: Urk. 8/25, 8/57, 8/61 f., 8/69, 8/72, 8/74, 8/80 f., 8/85, 8/88, 8/119, 8/120 S. 5, 8/145, 8/155, 8/181, 8/199).

An dieser Beurteilung vermag der Umstand nichts zu ändern, dass beim Beschwerdeführer unbestrittenermassen unfallkausale Befunde vorliegen (Urk. 1 S. 5). Aus diesem Grund erstellte Dr. C.____ auch ein entsprechendes Zumutbarkeitsprofil für eine angepasste Tätigkeit (E. 3.1.1). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.